

Durchführungsbestimmungen zur Zentralen Sportrichterprüfung des IPZV e. V.

1) Hat ein/-e Sportrichteranwärter/-in die in der IPO Teil B VI genannten Prüfungsvoraussetzungen zum Sportrichter C, B oder A erfüllt, kann er/sie sich bei der Ressortleitung Ausbildung zur Zentralen Sportrichterprüfung anmelden. Anmeldungen sind ausschließlich über die Geschäftsstelle möglich, die das Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen im Auftrag des Ressorts Ausbildung prüft. Der Anmeldeschluss ist 30 Tage vor Prüfungsbeginn.

2) Die Zentrale Sportrichterprüfung findet in der Regel einmal jährlich auf einem Turnier statt, welches genügend Prüfungsmöglichkeiten für alle Lizenzstufen bietet. Bei weniger als insgesamt zehn Teilnehmer/-innen (davon mindestens vier Komplettprüfungen C, B oder A) kann die Ressortleitung Ausbildung die Prüfung absagen.

3) Die Dauer der Sportrichterprüfung richtet sich nach dem Zeitplan des Turniers und kann im Vorfeld nicht exakt angegeben werden. Die/Der Prüfungsvorsitzende ist gehalten, den Prüfungsplan kompakt zu gestalten. Trotzdem müssen alle Teilnehmer/-innen an der Sportrichterprüfung (insbesondere bei Komplettprüfungen) damit rechnen, an allen Turniertagen anwesend sein zu müssen. Prüfungsteilnehmer/-innen, welche nur noch wenige Prüfungsteile nachholen müssen, wird möglichst frühzeitig nach Erstellung des Zeitplans mitgeteilt, an welchen Tagen sie anwesend sein müssen.

4) Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/-innen: Zwei der Prüfer/-innen sind IPZV-Ausbilder/-innen, ein/-e Prüfer/-in ist Sportrichter/-in mit A-Lizenz und wird vom Fachausschuss Richten entsandt. **Ein Mitglied der Prüfungskommission soll über eine gültige internationale Richtlizenz verfügen.**

Die Prüfungskommission wählt spätestens zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses aus ihren Reihen die/den Prüfungsvorsitzende/-n, welche/-r für die Erstellung des Zeitplans und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sportrichterprüfung Verantwortung trägt.

Aus Gründen der Kontinuität soll mindestens ein/-e Prüfer/-in des vorangegangenen Jahres für die Prüfungskommission benannt werden. **Es ist darauf zu achten, dass Befangenheit auf Grund persönlicher Beziehungen zu den Prüflingen seitens der Prüfer/innen ausgeschlossen wird.**

5) Bei Ovalbahnprüfungen und der Passprüfung besteht die Prüfergruppe aus allen drei Prüfer/-innen, bei allen anderen Teilprüfungen einschließlich der theoretischen Prüfung besteht die jeweilige Prüfergruppe aus mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission.

Eine Ausnahme bilden die Teilprüfungen Trail **und Reiterprüfung** im Rahmen der Sportrichter-C-Prüfung, bei der ggf. nur ein Mitglied der Kommission die Prüfung abnimmt.

6) Am Morgen des ersten Prüfungstages ziehen alle Prüfungsteilnehmer/-innen eine Nummer, unter der sie für die Dauer der Sportrichterprüfung auf allen Richtzetteln und in der Prüfungsdatei geführt werden.

7) Alle Noten werden in einer Prüfungsdatei erfasst. Der/Die Teilnehmer/-in erhält nach Prüfungsende eine schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle über das Ergebnis der Sportrichterprüfung.

Außerdem kann er/sie einen Auszug aus der Prüfungsdatei anfordern, aus dem all seine/ihre Noten hervorgehen. Diese Daten müssen ihm/ihr binnen sechs Wochen nach Prüfungsende zugehen.

8) Die Prüfer/-innen **richten getrennt voneinander und geben mit ihrer Bewertung einen Notenbereich** vor, innerhalb dessen sich die von den Richteranwälter/-innen gegebenen Noten bewegen sollten. Die Prüfungskommission **darf vergleicht ihre eigenen getrennt voneinander gegebenen Noten vergleichen und diskutieren**. Will die Prüfungskommission den Antwortspielraum der Prüflinge erweitern, so ist ihr dies erlaubt, indem sie den durch die eigenen Noten vorgegebenen Notenbereich **vergrößert**. Sie darf aber ihre Noten nicht nachträglich so ändern, dass **ihre Notenspektrum** der von ihr vorgegebene Notenbereich kleiner wird. Sind alle Prüfernnoten identisch, legt die Prüfungskommission einen Notenbereich fest, innerhalb dessen sich die Noten der Richteranwälter/-innen bewegen sollten, so dass den Prüflingen in jedem Fall ein Antwortspielraum eingeräumt wird.

Aus Gründen der Eindeutigkeit dürfen **weder von den Prüfer/-innen noch** von den Richteranwälter/-innen **weder** Zwischennoten **oder noch** Notenspielräume gegeben werden.

Beispiele für Fehlerpunktvergabe:

Prüfer 1	Prüfer 2	Prüfer 3	Notenbereich	Anwärter	Fehlerpunkte
5,0	5,0	5,0	5,0-5,5 X	6,0	1
5,0-5,5	5,0	5,0	5,0-5,5	5,0 oder 5,5	0
4,5-5,0	5,5	6,0	4,5-6,0	3,5	3
5,0	5,5	5,5	5,0-5,5	6,5	3
4,5	5,0	5,5	4,5-5,5	7,0	5
1,5	2,0	2,5	1,5-2,5	5,5	10 XX

X = nach Absprache der Prüfer

XX = möglich nach Absprache der Prüfer bei gravierenden Fällen

9) Bei Abweichungen vom **Notenfenster Notenbereich** der Prüfungskommission werden Fehlerpunkte vergeben, und zwar bei einer Abweichung von

0,5 Punkten = 1 Fehlerpunkt
 1 Punkt = 3 Fehlerpunkte
 1,5 Punkten und mehr = 5 Fehlerpunkte
Note nicht gegeben = 5 Fehlerpunkte

Bei besonders gravierenden Abweichungen darf die Prüfungskommission bis zu 10 Fehlerpunkte vergeben!

Eine Ausnahme bildet der niedrige Notenbereich bei der Passprüfung (Notenfenster der Prüfungskommission bis 1,5); hier werden folgende Fehlerpunkte vergeben, und zwar bei einer Abweichung von

0,5 Punkten	=	0 Fehlerpunkte
1 und 1,5 Punkten	=	1 Fehlerpunkt
2,0 Punkten	=	3 Fehlerpunkte
mehr als 2,0 Punkten	=	5 Fehlerpunkte
Note nicht gegeben	=	5 Fehlerpunkte

~~Eine weitere Ausnahme bildet die D6 Reiterprüfung, bei der Zehntelnoten vergeben werden; hier werden folgende Fehlerpunkte vergeben, und zwar bei einer Abweichung von~~

0,1 Punkten	=	0 Fehlerpunkte
0,2 bis 0,3 Punkten	=	1 Fehlerpunkt
0,4 bis 0,5 Punkten	=	3 Fehlerpunkte
mehr als 0,5 Punkten	=	5 Fehlerpunkte

10) Für das Bestehen in einem Fach darf die maximal erlaubte Fehlerpunktzahl nicht überschritten werden.

Die Berechnung der in den jeweiligen Teilfächern maximal erlaubten Fehlerpunkte ergibt sich aus folgender Formel:

Anzahl der Noten multipliziert mit 4 dividiert durch 10 = maximal erlaubte Fehlerpunktzahl.

Bei den Teilfächern D1-4 wird die Formel wie folgt abgewandelt:

Anzahl der Noten multipliziert mit 7 dividiert durch 10 = maximal erlaubte Fehlerpunktzahl.

Beispiel: Fach Tölt: 50 Noten $50 \times 4 : 10 = 20$ maximal erlaubte Fehlerpunkte

Kommt bei dieser Berechnung ein Dezimalwert zustande, wird stets aufgerundet.

11) Vor Beginn aller Teilprüfungen des Praxisteils wird jeweils ein Vorpferd gemeinsam gerichtet und von der Prüfungskommission mit den Prüfungsteilnehmer/-innen besprochen.

Folgende Teilprüfungen sind im Praxisteil zu absolvieren:

Richter/-in A: Notengebung von einzelnen Reiter/-innen, ggf. mit mündlicher Kommentierung:

T1	05-10 Pferde	Note / Kommentar
T2	05-10 Pferde	Note / Kommentar
V1	05-10 Pferde	Note / Kommentar
F1	05-10 Pferde	Note / Kommentar
D2	03-05 Pferde	Note / Kommentar
D1	mind. 2 Pferde	Note / Kommentar
PP1	möglichst viele Noten in den Bereichen Legen, Passqualität, Zurücknehmen	

Die Prüfungsergebnisse der T1 und T2 werden zu einer Note „Tölt“ zusammengezogen.

Richter/-in B: Notengebung von einzelnen Reiter/-innen und Gruppen:

T3	10-15 Pferde	Note / Kommentar
T4	10-15 Pferde	Note / Kommentar
V2	10-15 Pferde	Note / Kommentar
F2	10-15 Pferde	Note / Kommentar
D3	05-10 Pferde	Note / Kommentar
PP1	möglichst viele Noten in den Bereichen Legen, Passqualität, Zurücknehmen	

Die Prüfungsergebnisse der T3 und T4 werden zu einer Note „Tölt“ zusammengezogen.

Richter/-in C: Notengebung von einzelnen Reiter/-innen und Gruppen:

T7	15-20 Pferde	Note / Kommentar
V5	15-20 Pferde	Note / Kommentar
D4	5-10 Pferde	Note / Kommentar

Leichter Sitz / Springen mind. 3 Gruppen / Pferde
Trail **und Reiterprüfung** 5-10 Pferde
jeweils Kommentare, Reihenfolge, Notenbereich

Die Teilprüfung Trail **und Reiterprüfung D6** wird in Form einer mündlichen Einzel-Kommentierung und -einstufung durchgeführt. Hierbei ist es möglich, dass ein Mitglied der Prüfungskommission jeweils einen Prüfling allein prüft.

Die angegebene Anzahl von Pferden darf in einem Prüfungsfach nur dann unterschritten werden, wenn dies nach Entscheidung der/des Prüfungsvorsitzenden aus Gründen der Prüfungsorganisation nicht anders möglich ist, sie muss aber für alle Prüflinge des entsprechenden Prüfungsfaches gleich sein. Eine geringfügige Überschreitung der angegebenen Anzahl von Pferden ist möglich, auch diese muss für alle Prüflinge des entsprechenden Prüfungsfaches gleich sein.

12) Zur Erlangung der Sportrichter B- und C-Lizenz ist jeweils neben dem Praxisteil eine Theorie-Prüfung abzulegen. Diese Prüfung findet in mündlicher Form als Einzelprüfung statt und dauert 15-20 Minuten. Es werden gemäß der praktischen Anforderungen der angestrebten Lizenz die Sachgebiete Reitlehre, IPO/FIPO und Richtwesen geprüft.